

## 1078 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

### **über die Regierungsvorlage (870 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität**

Durch das gegenständliche Übereinkommen werden insbesondere das Ausmaß der Immunität von der Gerichtsbarkeit bestimmt, die ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates genießt, und die Wirkungen der gegen einen Staat ergangenen Entscheidungen geregelt. Ein dem Übereinkommen angeschlossenes Zusatzprotokoll sieht besondere europäische Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor, die sich aus der Anwendung des Übereinkommens ergeben. Dem Text des Übereinkommens ist ferner eine Erklärung der Republik Österreich über die Anwendung des Übereinkommens auf die österreichischen Bundesländer beigeschlossen.

Das erwähnte Übereinkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. März 1974 in Verhandlung gezogen und nach dem Vortrag der Berichterstatterin sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. H a u s e r , Doktor B l e n k und Dr. S c h w i m m e r , des Ausschussobermannes Abgeordneten Z e i l l i n g e r sowie des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß das gegenständliche Übereinkommen der generellen Transformation zugänglich ist. Zu seiner Durchführung bedarf es, wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, nur insoweit der Erlassung eines Bundesgesetzes, als das zur Entscheidung gemäß Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens zuständige Gericht und die von ihm anzuwendende Verfahrensart bestimmt werden müssen und vorzusehen ist, daß auch die Republik Österreich dieses Gericht mit der Frage, ob sie eine Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates erfüllen muß, befassen kann. Da eine solche Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Sinn des Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität (866 der Beilagen) in der selben Sitzung des Justizausschusses dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen wurde, erübrigts sich jedoch die Fassung eines Beschlusses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den A n t r a g , der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität samt Anlage, Zusatzprotokoll und Österreichischer Erklärung gemäß Art. 28 Abs. 2 des Übereinkommens (870 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 13. März 1974

**Anneliese Albrecht**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann